This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

24246
52

24246.52

Harvard College Library

FROM THE GIFT OF

WILLIAM ENDICOTT, JR.

(Class of 1887)

OF BOSTON

Ein

Szegediner Hexenprocess.

Culturhistorische Studie

von

Franz Mösti.

Graz, 1879.

Druck und Verlag von Leykam-Josefsthal.

24246.52

Harvard College Library
Feb. 7, 1912
Gift of
William Endicott, Jr.

Vorwort.

In den nachfolgenden Blättern bringt der Verfasser eine Studie über einen eigenthümlichen Hexenproceß, der zu Anfang des 18. Jahrhunderts in ganz Europa viel Aufsehen erregte und der hier, an der Hand eines kleinen wissenschaftlichen Apparates dargestellt, einen Beitrag zur Culturgeschichte jener Zeit zu liefern versucht. Möge der Freund dieser schönen historischen Wissenschaft den vorliegenden Beitrag nachsichtig und wohlwollend aufnehmen. Der Verfasser beschäftigt sich seit längerer Zeit eingehend mit der Geschichte des Hexenwesens und Hexenprocesses und ergreift an dieser Stelle die Gelegenheit, um die Bitte auszusprechen, ihn durch Namhaftmachung, eventuell Zusendung von einschlägigem Acten-

material in seinen Forschungen zu unterstützen. Hauptsächlich wären Einsendungen von Original-Acten aus Steiermark, die sich ja noch zahlreich in Herrschafts-, Markt- und Stiftsarchiven vorfinden, erwünscht und würde der Verfasser für jeden derartigen Beitrag zu großem Danke verpflichtet sein.

Graz, im Juli 1879.

Franz Mösik.

In einem Feuilleton der Wiener „Presse“[1]) hat unlängst Hugo Klein ein anmuthiges und farbenprächtiges Bild vom Leben und Treiben des Fischervolkes an der Theiß entworfen und hat hier Zustände geschildert, wie sie noch vor 30 Jahren im Csongrader Comitate herrschend gewesen. Ein kräftiger, gesunder Geist lebte in jenem Volke, das durch ausdauernden Fleiß in redlicher Arbeit sich in kurzer Zeit zu einem bedeutenden Reichthume emporgeschwungen, das in stolzem Selbstbewußtsein sich einen „Fischeradel“ gebildet, wenn man so sagen darf, der ebenso stolz war, wie jeder andere Adel und dessen Töchter unstreitig zu den schönsten und begehrenswerthesten Mädchen des Alfölds gehörten.

Hugo Klein hat uns in seiner culturhistorischen Skizze ein getreues Bild hocherfreulichen Volksaufschwunges entworfen, das Aufblühen und die Machtentfaltung des Szegediner Fischervolkes in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts geschildert nnd wir verdanken ihm somit einen schätzenswerthen Beitrag zur ungarischen

---

[1]) „Presse“, Morgenblatt vom 18. März 1879.

Culturgeschichte. — Die hier folgende Studie beabsichtigt nun ein Capitel aus der Entwicklungsgeschichte dieses wackeren Volkes herauszugreifen, eine Schilderung der geistigen Bewegung und der rechtlichen Zustände, wie sie zu Anfang des 18. Jahrhunderts im Csongrader Comitate herrschend gewesen, zu geben und behandelt zu diesem Zwecke einen Szegediner Hexenproceß aus dem Jahre 1728. Zur Beurtheilung dieses denkwürdigen Actenstückes ist es nothwendig, etwas weiter auszuholen und das Hexenwesen in Ungarn im Allgemeinen einer flüchtigen Betrachtung zu unterziehen.

Es ist bekannt, daß die Abhängigkeit des ungarischen Reiches von Rom das ganze Mittelalter hindurch eine ziemlich lose gewesen — wir erinnern beispielsweise an die verheirateten Priester im XV. Jahrhundert, an die Aufnahme der Hussiten, den Abgang aller Religionsverfolgungen, den häufigen offenen Ungehorsam gegen den päpstlichen Stuhl u. s. f. Bei derartigen Zuständen ist das erste Auftreten des Gesetzes gegen Zauberei und Hexenwesen nicht ohne Interesse. Der Glaube der Magyaren wenigstens an die divinatorische Seite der Magie ist wohl aus Asien herübergebracht, da schon der Byzantiner Theophilactus (im VII. Jahrhundert) von magyarischen Priestern erzählt, denen die Gabe der Weissagung beigelegt werde.[1]) Der Geist der Zeit, in welche

[1]) „Sacerdotes quibus inesse vaticinandi facultatem arbitrantur“ bei Stritter: „Memoriae“, Tom. III., pars. I. Petropoli 1778, pag. 70, § 35.

die Gesetzgebung des h. Stephan fällt, begünstigte eine milde Auffassung dieses Glaubens und der darauf beruhenden Erscheinungen. Daher bestimmte Stephan, der vom Jahre 997 bis 1038 regierte, daß, wenn man eine Hexe finde, sie gemäß der Gerichtsordnung in die Kirche geführt und dem Geistlichen empfohlen werden solle, der sie zum Fasten und zur Erlernung des Glaubens anhalten werde; nach dem Fasten möge sie nach Hause gehen. Werde sie zum zweiten Male über demselben Verbrechen ergriffen, so soll sie wieder fasten, darauf aber mit dem glühenden Kirchenschlüssel auf der Brust, an der Stirne und zwischen den Schultern in Kreuzesform gebrandmarkt werden. Zum dritten Male aber möge sie dem weltlichen Gerichte übergeben werden.[1])

Wir sehen also schon hier die Ueberlassung der Schuldigen an die belehrende oder disciplinarisch strafende Kirche, welche die von ihr Abgefallenen der Religion des

---

[1]) Wir finden diese Verordnung im lib. II. sancti Stephani regis decretorum, cap. 31 unter dem Titel: De Strigibus. Hier heißt es: „Si quae striga inventa fuerit, secundum judicialem legem deducatur ad Ecclesiam, et commendetur Sacerdoti ad jejunandum fidemque discendum: Post jejunium vero domum redeat.

§ 1. Si secundo in eodem crimine invenietur; simili jejunio subjaceat: Post jejunium vero, in modum crucis, in pectore et in fronte atque inter scapulas incensa clavi Ecclesiastica, domum redeat.

§ 2. Si vero tertio; judicibus tradatur."

(Corpus juris hungarici. Budae. MDCCCXXII, pag. 126.)

Kreuzes wieder zuführt. Bezeugt ist durch diese Stelle der Glaube, so wie durch den letzten Zusatz der Berechtigungsanspruch des Staates zum peinlichen Einschreiten, wenn gleich nur im äußersten Falle. Man sah in Ungarn damals in der Hexerei ein rein kirchliches Vergehen, dachte also dabei zunächst an den Bund mit dem Teufel und unterschied dieselbe von der Zauberei und der Divination, denn das nämliche Gesetz bestimmt (cap. 32), daß wenn ein Zauberer — veneficus aut maleficus — jemanden an Geist oder Körper schädige, man ihn dem Beschädigten oder dessen Verwandten übergeben solle, mit demselben nach Belieben zu verfahren. Wer aber Weissagungen treibe, solle von dem Bischof mit Geißelhieben auf den rechten Weg geführt werden.[1]) Derselbe Unterschied zwischen Hexen und Zauberer (striga und maleficus) erscheint auch in den Gesetzen König Koloman's, der von 1095 bis 1114 regierte. Während die Existenz der Hexen in Koloman's Gesetzen in Frage gestellt, vielleicht gar geläugnet wird, sollen Zauberer von dem Archidiakonus und dem Kreisgrafen gerichtet werden.[2])

Wenn man in Betracht zieht, daß der König Ladislaus der Heilige (1077—1095) in seinen Gesetzen

---

[1]) § 2. „Si autem sortilegio utentis invenirenter, ut faciunt in cinero, et his similibus; ab Episcopis flagellis emendentur."

[2]) Es heißt daselbst: „Malefici per nuncium Archidiaconi et Comiti, inventi; judicentur." (Colomanni R. Decret. I., cap. 60.)

(cap. 34. „De satisfactione meretricum, vel strigarum“) Dirnen und Hexen in eine Reihe stellt und deren Bestrafung dem Belieben des Bischofs anheimgibt,[1]) so scheint es, als ob der Sprachgebrauch jener Zeit mit dem Worte striga, der gewöhnlichen Bezeichnung für Hexe, einen weit milderen Begriff verbunden habe, als mit maleficus.

Nach dem Gesagten verliert auch die berühmte Kolomanische Stelle: „De strigis vero quae non sunt nulla quaestio fiat“, einen Theil ihrer Bedeutung. Läugnete sie die Existenz der Hexen im vollen Umfange des Wortes, so stünde König Koloman (1095—1114) unter all' seinen Zeitgenossen auf der höchsten Bildungsstufe, fast über seiner Zeit, da alle derselben Angehörige nur die Befähigung der Hexen zu dieser oder jener Function, z. B. zur innerlichen Aufzehrung eines Menschen in Abrede stellen, nicht aber die Wirklichkeit solch' übernatürlich befähigter Personen selbst. Was der Ausdruck striga indeß bei ihm bedeute, ob Wetterhexe, Nachtfahrerin oder was sonst, läßt sich genauer nicht angeben; daß aber jene Stelle diese specielle unschuldigere Art von Hexen geradezu läugnet, ist gewiß.

Wie in Deutschland, so hat auch in Ungarn die Inquisition nie Eingang gefunden, und es ist daher trotz des Mangels hierher einschlagender Daten mit einiger

[1]) „Meretrices et strigae, secundum quod Episcopo visum fuerit, tali modo dijudicentur.“ (Scti. Ladislai decret. I. 34. Corp. jur. hung. pag. 132.)

Bestimmtheit anzunehmen, daß auch der Hexenproceß in der zweiten Hälfte des Mittelalters hier keine besondere Fortschritte gemacht. Die Satzungen gegen das ohne Zweifel als möglich geglaubte Verbrechen der Hexerei zogen sich durch die Rechtsbücher von Jahrhundert zu Jahrhundert; doch weist schon der Mangel aller Nachrichten über wirklich stattgefundene Strafen darauf hin, daß man sie selten angewandt.

Aber auch in Ungarn trat, wie in allen andern römisch-katholischen Ländern Europa's gegen Ende des Mittelalters eine Veränderung ein, welche die Hauptursache der späteren Gräuel geworden ist und noch im 18. Jahrhundert unglückliche Opfer auf die Scheiterhaufen der Hexengerichte geliefert hat. Die Kirche identificirte das Ketzerthum mit der Hexerei und verfolgte unter dem Schein der letzteren den Gegensatz gegen ihre Satzungen. Die berüchtigte Bulle Innocenz VIII. vom 5. Dezember 1484 („Summis desiderantes") gab den bis dahin ziemlich planlos schwankenden Hexenverfolgungen einen bequemen Halt- und Mittelpunkt und Sprenger's „Malleus maleficarum" (von 1487, gedruckt 1489) brachte die ganze Sache in ein System. In den ungarischen Rechtsbüchern erscheint die Gleichstellung der Hexerei mit der Ketzerei bereits am Anfange des XV. Jahrhunderts, wie wir aus dem in deutscher Sprache abgefaßten Ofner Stadtrechte von 1244—1421[1]) ersehen. Die alte Strafe

[1]) Herausgegeben von Michnay nach Lechner. Preßburg, 1845, S. 152.

der Hexerei war stehen geblieben, aber diesem Worte bereits ein anderer Begriff untergeschoben worden. Das Ofner Stadtrecht bestimmt (S. 178), daß man Hexen und Zauberer, wenn man sie zum ersten Male ergreife, mit einem Judenhut auf dem Kopfe, daran die heiligen Engel gemalt seien, an einem Freitag auf einem besuchten Platz der Stadt solle stehen lassen vom Morgen bis Mittag. Darauf sollten sie schwören, von ihrem Irrthum ablassen zu wollen und dann frei sein. Werden sie aber zum zweiten Mal um desselben Verbrechens willen eingebracht, so soll man sie brennen wie einen Ketzer. — Beruhte dieses Gesetz nicht auf einer älteren Grundlage, deren Bestimmungen es ohne weitere Untersuchung auch in Betreff des vorliegenden Gegenstandes in sich aufnahm, so müßte man sich wundern über die Milde, die ein so schweres Verbrechen wie der Teufelsbund zum ersten Male so gelinde behandelte. In der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts erschien die erste systematische Unterweisung für den Ketzerrichter, das „Directorium inquisitorium“ des General-Inquisitors Nicolaus Eymericus (1356—1393), worin die Verwandtschaft der Magie mit der Ketzerei strenger behauptet und beide dem Forum der Inquisition zugewiesen werden; gegen Ende desselben Jahrhunderts wird in Frankreich der Hexenproceß den geistlichen Richtern abgenommen und dem weltlichen Arm übergeben; dieselben Grundsätze werden am Anfang des XV. Jahrhunderts in Deutschland allgemeiner, wo der Sachsenspiegel bereits um 1220 gesetzliche Verbrennung

der Zauberer verordnet hatte, die ganze Zeit steuerte damals bereits mit vollen Segeln der Bulle von 1484 und dem Malleus zu. Das Ofner Stadtrecht wäre demnach, da es ja ganz und gar nicht im Sinne des damaligen Zeitgeistes gehalten ist, eine Ausnahme von der Regel und zwar eine recht schätzenswerthe. Inhalt und Form der ganzen Gesetzessammlung führen uns aber nur zu deutlich darauf hin, daß dieselbe einem früheren Jahrhunderte entstamme (Ende des XIII. oder Anfang des XIV.). Der Umstand aber, daß im XV. Jahrhunderte diese Verordnungen ohne Aenderung des Inhaltes in die Sammlung der Ofner Stadtrechte aufgenommen wurden, beweist offenbar, daß bei dem Mangel alles bedeutenden Einflusses der Inquisition auf die gesellschaftlichen Zustände Ungarns der ganze Hexenproceß noch etwas Ungewöhnliches, wenig Untersuchtes und Versuchtes war, gegen das man den Paragraphen des Strafcodex nur der Vollständigkeit wegen mitgehen ließ. Der Glaube dauerte immer noch fort, aber die gerichtliche Verfolgung hatte noch nicht begonnen. Aus dem XVI. Jahrhunderte sind uns nur sehr dürftige Nachrichten über den Hexenproceß in Ungarn erhalten; erst im XVII. Jahrhunderte wird die Hexenverfolgung auch hier häufiger und erlangte ihre größte Vollständigkeit in der Criminalpraxis Ferdinand's III. von 1656. (Pars. II, Art. 60. Corpus jur. hung.) Ueber die Auffassung der Hexerei in Ungarn, zu jener Zeit, gewinnen wir ausführliche Kenntniß aus einem Schriftchen, welches unter dem

Titel: „Disputatio theologica de lamiis et veneficis etc. publice discutiendam proponit Joannes C. Mediomontanus“ 1656 in Großwardein erschienen ist. Darnach sind die Hexen Männer oder Frauen (strix—striga), die mit dem Teufel im Verkehr stehen. Sie werden unterschieden in nützliche oder schädliche. Verwandt, doch nicht identisch, sind: „Magi, Energumeni, Lamiae bonae, Necromantici, Lemures, Lares, Penates, Praestigiatores, Noctambulones, Divinatores.“ Die Lamiae bonae heilen die Verletzungen der Bösen, obgleich, wie der Verfasser meint, ihre leibliche Wohlthat oft eine Verletzung der Seele ist. Eine böse Hexe (lamia venefica) ist eine menschliche Person, welche offen oder insgeheim, immer aber mit Wissen und Willen, ein Bündniß mit dem Teufel geschlossen hat, um mit seiner Hülfe anderen durch Zauber zu schaden. Diese Art heißt auch Ligantes, Albae mulieres, Xurguminae, Bruxae.

Sie sind Götzendiener, da sie den Teufel wie Gott anrufen und verehren, und wenn auch Vieles, was von ihrem Treiben behauptet wird und was sie selbst von sich glauben, nur Sinnestäuschung (phantasia) ist, so ist eben dieses Folge und Beweis ihres Bündnisses mit dem Teufel und letzteres, nicht ihre sonstigen Thaten, mögen sie nun verae et reales oder phantasticae sein, ist strafwürdig. Die Verschiedenheit der Natur des Teufels und der Hexen hebt die Möglichkeit dieses Bündnisses nicht auf. Was sonst in der erwähnten Abhandlung über die Hexen angeführt wird, unterscheidet sich in nichts

von den auch sonst herrschenden Vorstellungen. Als Versammlungsort wird der St. Gerhardsberg bei Ofen bezeichnet. Unter Fahnen, Trommelklang und Trompetenschall reiten sie dorthin und feiern üppige Mähler und Tänze. Der nicht unaufgeklärte Verfasser kennt den Malleus und andere Autoren über die Hexerei und benützt ihre Angaben mit dem Beisatze: „Fides sit penes ipsos.“ Auch die Behauptung der Verwandlungsfähigkeit der Hexen in Katzen, Schweine, Esel, Kräuter, Räder 2c. sind ihm unbekannt; doch bezeichnet er dieselbe als geringfügig für Richter und Urtheil, da ihr Geständniß zum Theil durch die Nähe des Scheiterhaufens und die Tortur abgepreßt worden sei.

Eine in das erste Viertel des siebzehnten Jahrhunderts fallende Hexenverfolgung in Ungarn verdient besonders hervorgehoben zu werden. Es wurden nämlich nach dem Zeugniß des gleichzeitigen Kronstädter Stadtpfarrers Markus Fuchs (starb am 28. Januar 1619) in Ungarn um 1615 eine große Menge von Hexenmeistern und Hexen verbrannt, weil sie den Willen gehabt haben sollen, durch ihre Teufelskünste ganz Ungarn und Siebenbürgen durch Hagelschlag zu verderben.

Der ganze Hergang bei der Entdeckung dieses Vorhabens wird ausführlich erzählt. Ein zehn- bis zwölfjähriges Mädchen ging mit ihrem Vater in den Weinberg, und da er über die anhaltende Dürre klagte, sprach sie zu ihm, sie könne, wenn er es wünschte, leicht Regen, ja auch Hagel machen. Als sie der Vater fragte, woher

sie solches gelernt, nannte sie die Mutter als Lehrmeisterin und ließ augenblicklich ein schreckliches Unwetter über den elterlichen Weinberg herfahren, wobei dem Wunsche des Vaters gemäß die Nachbarn ganz verschont blieben. Jetzt zeigt der Vater die Sache dem Gerichte an; Mutter und Tochter wurden gefangen gesetzt, gaben ein Menge Mitschuldiger an und erlitten die gerechte Strafe. Die Sache war von höchster Gefährlichkeit, setzt der Erzähler hinzu, weil, wäre sie unentdeckt geblieben, in Kurzem von den Früchten und Reben in Ungarn und Siebenbürgen nichts übrig geblieben wäre. „Denn wenn es auch gewiß ist, daß die Hexen und selbst der Teufel aus sich selbst keine Gewalt haben, Menschen und Früchten zu schaden, so beweist doch die Geschichte der Pharaonischen Zauberer — und Hiobs, setzt der Commentator Johann Ziegler († 1743 als Pfarrer in Neudorf bei Bistritz) hinzu, — daß sie mit Zulassung Gottes oder durch eine Kraft, die sie von Gott haben, viel Böses anrichten können." (Chron. Fuchsio—Lup. Olt. I., pag. 279.) Aus diesem Jahrhunderte sind uns noch Mittheilungen über Aberglauben, Teufel- und Hexenglauben in Ungarn in einem Briefe, den Michael Ibranyi von Großwardein aus am 15. Juli 1637 an den siebenbürgischen Fürsten Georg Rakotzi I. geschrieben (Original im Karlsburger Landesarchiv), ferner in einer Selbstbiographie Johann Kemeny's († 1662) erhalten.

Die Blüthezeit der Hexenprocesse in Ungarn fällt unstreitig in's XVIII. Jahrhundert. In diesem Säculum

drängt sich besonders die Stadt Szegedin in den Vordergrund und wird für den Culturhistoriker hauptsächlich durch den Monstre-Prozeß vom Jahre 1728 von hervorragender Bedeutung.[1])

In diesem Processe wurden, wie in den meisten ungarischen Hexenprocessen, das Hexenbad, auch Ordale des kalten Wassers (judicium aquae frigidae) genannt, und die Probe mit der Wage (probatio per pondera et lancem) angewandt. Die dem Ordale des kalten Wassers zu Grunde liegende Vorstellung findet sich bei Hinkmar (Erzbischof von Reims, geb. 806, † 882)

[1]) Andeutungen über diesen Proceß fanden wir zuerst bei Friedrich Müller, in seiner vorzüglichen Schrift: „Beiträge zur Geschichte des Hexenglaubens und des Hexenprocesses in Siebenbürgen." (Braunschweig, 1854.) In der Einleitung zu seiner culturhistorischen Studie hat Friedrich Müller eine treffliche Uebersicht über das Hexenwesen in Ungarn geliefert, der wir theilweise das Material zur obigen Zusammenstellung entnommen haben. Einmal auf den Szegediner Proceß aufmerksam gemacht, forschten wir weiter und fanden Andeutungen darüber in D. Andreas Elias Büchner's: „Miscellanea physico-medico-mathematica, oder angenehme, curieuse und nützliche Nachrichten von physical- und medicinischen auch dahin gehörigen Kunst- und Literatur-Geschichten, Welche in denen Sommer- und Herbst-Monaten des Jahres 1728 in Teutschland und andern Reichen sich zugetragen haben, oder bekannt worden sind. III. und IV. Quartal An. 1728." S. 1219 (Erffurt, 1732), in J. G. Keyßler's „Neueste Reisen" (Hannover, 1751.) II. Th. 84. Brief, S. 1284, in J. H. Böhmer's „Jus Ecclesiasticum Protestantinum" (Magdeburg, 1763), Tom. V., Lib. V., Tit. XXXIV, S. 608; in Schwartner's „Statistik des Königreichs

dahin entwickelt, daß das Wasser, geheiligt durch die Taufe Christi im Jordan, keine Verbrecher aufnehme, wenn es darauf ankomme, sie zu entdecken. Es ist jedoch wahrscheinlicher, daß, als man die ursprünglich für ganz andere Verbrechen angewendete und späterhin fast vergessene Probe wieder hervorsuchte, um sie speciell an den Hexen zu vollziehen, eine ganz andere Vorstellung leitete.

Den Griechen nämlich galten die Thibier am Pontus für Zauberer und es herrschte der Glaube, daß sie im Meere nicht untergehen könnten. Plinius, der dieß erzählt, war stets eine Fundgrube für die Zauber-

---

Ungern" (Ofen, 1811), III. Th., 3. Ab., S. 265; in Dr. J. A. Feßler's „Geschichte der Ungern" (Leipzig, 1825), S. 271; in Johann von Csaplovics' „Gemälde von Ungern" (Pest, 1829), II. Th., S. 198; in G. C. Horst's „Zauber-Bibliothek" (Mainz, 1830), VI. Th., S. 134; in Josef Freiherrn von Hormayr's „Taschenbuch für die vaterländische Geschichte" (München, 1834), Neue Folge, 5. Jahrgang, S. 263; in Dr. Wilhelm Gottlieb Soldan's „Geschichte der Hexenprocesse" (Stuttgart u. Tübingen, 1843), S. 281; in J. Scheible's „Das Schaltjahr", 4. Band, S. 699 (Stuttgart, 1847) und in F. Nork's „Die Sitten und Gebräuche der Deutschen und ihrer Nachbarvölker, mit Bezugnahme auf die aus den kirchlichen, abergläubischen ꝛc. und Rechtsgebräuchen hervorgegangenen Mythen und Volkssagen" (Stuttgart, 1849), J. Scheible's „Das Kloster. Weltlich und geistlich", 12. Band, S. 1108. — Wir glauben mit diesen Angaben die Literatur über den Szegediner Hexenproceß so ziemlich erschöpft zu haben. Daß derselbe so vielfach erwähnt wird, ist wohl ein untrüglicher Beweis für dessen Wichtigkeit.

doctrinen und mag auch hier eingewirkt haben. Man maß den Hexen eine sehr geringe specifische Schwere bei, wie diese auch in ihrer Flugfähigkeit hervortritt, und es mußte wohl der Gedanke nahe liegen, daß man sie an diesem Kriterium, gleich den Thibiern, zu erkennen vermöge. Diese Annahme gewinnt um so mehr an Bedeutung, als Scribonius sich umständlich über die Leichtheit der Hexen verbreitet und Remigius der Plinianischen Stelle wirklich gedenkt (Nicolai Remigii „Daemonolatria, d. i. von Unholden und Zauber-Geistern" 2c., Frankfurt, 1598, III. Th., S. 9) und auch die andere Probe gebräuchlich ist, die von dem specifischen Gewichte der Hexen ausgeht — die probatio per pondera et lancem — die Probe mit der Wage.

Bevor wir an die Mittheilung des Processes schreiten, ist es noch nothwendig, das darin vorkommende Wort „Brand" in Kurzem zu erklären. Unter Brand versteht man das Hexenmal oder Hexenzeichen (stigma diabolicum), welches der Teufel seinen Anhängern aufdrückt. Das Hexenmal spielt eine bedeutende Rolle im Hexenproceß. Fand sich bei einer der Hexerei verdächtigen Person ein Leberfleck oder Muttermal, so wurde eine Nadel darein gestoßen. Blutet es nicht, so ist der Beweis der Hexerei geliefert; blutet es aber, so ist dies wenigstens kein Gegenbeweis, denn „der Teufel macht es bluten, um die Hexe zu retten." Findet sich schlechterdings kein Hexenmal vor, je nun, so „hat es der Teufel ausgelöscht." — Einzelnen Malefiz-Personen

wurde sogar das Hexenmal herausgeschnitten und es kommen Fälle vor, wo die armen „Hexen" deshalb verbluteten.[1])

Von den oben angeführten Werken behandeln Büchner's „Miscellanea" den Szegediner Hexenproceß am ausführlichsten; wir halten uns daher bei der Mittheilung desselben streng nach Büchner's Angaben. Im Juli-Hefte der „Miscellanea" heißt es im Artikel 9 (S. 1219):

„Da unlängs hier (schreibt man unterm 26. Juli 1728 aus Szegedin in Ober-Ungarn) unterschiedliche Personen beiderlei Geschlechts in gefängliche Verhaft eingezogen worden, weilen selbige einiger Hexerein beschuldiget wurden, als ist mit denselben nicht allein ein scharfes Examen vorgenommen, sondern auch, nach Befinden der Sachen, über sie das Endurtheil des Verbrennens gesprochen worden. Ehe und bevor aber solches an ihnen vollzogen worden, hat man die Verurtheilten nach hiesigem Gebrauche zur Probe gebracht, nämlich mit zusammengebundenen Händen und Füßen und einem langen Strick um den Leib in das Wasser gelassen, welche aber, nach Hexenart, gleich Pantoffelholz auf dem Wasser geschwommen. Nach diesem wurden sie zur zweiten Probe gebracht, nämlich auf eine Wage geleget, um zu sehen, wie

[1]) „Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste." Herausgegeben von Erſch und Gruber. II. Sec. (1830), VII. Bd., S. 355.)

schwer einer oder der andere seye, dabei denn höchst zu bewundern gewesen, daß ein großes und dickes Weib nicht mehr als anderthalb Loth, ihr Mann, welcher auch nicht von den kleinsten war, nur 5 Quintel, die übrigen aber nachgehens entweder 1 Loth, oder 3 Quintel, und noch weniger gewogen haben. Den 23. dieses Monats, als am verwichenen Freitag, wurde darauf das Endurtheil an 13 Personen, nämlich sechs Hexenmeister und sieben Hexen, vollführt, und sie sämmtlich lebendig verbrennet, worunter auch der voriges Jahr gewesste und von jedermann sonst geachtete Stadtrichter, seines Alters 82 Jahr, den Scheiterhaufen am sichtbarsten gezieret. Es ist fast nicht zu beschreiben, wie entsetzlich dieses Spectacul war. Es wurden drei Scheiterhaufen eine Stunde vor der Stadt, nächst der Theiß aufgerichtet, allwo in der Mitte eines jeden ein großer Pfahl eingegraben stunde; an diesem Pfahl nun wurden auf einem jeden Haufen vier Maleficanten mit Stricken angebunden, alsdann eine Weibsperson, welche nur vier Jahr unter ihrer Rotte gewesen, und den Brand noch nicht gehabt, geköpfet, auf den mittlern Haufen zu denen angebundenen Vieren, welche nach ihrer Charge oder Würde, Ober-Capitän, Lieutenant, Fähndrich und Trompeter genannt worden, geworfen, darauf wurden alle drei Haufen zugleich angezündet und in volle Flammen gesetzet. Und obschon die Maleficanten eine starke Viertelstunde in denen sie umgebenden Flammen gele-

bet, so hat man dennoch nicht das geringste Geschrei von ihnen gehöret, und ungeachtet, daß sie auch äußerliche gute Zeichen gegen den ihnen zusprechenden Priestern und Geistlichen haben spüren lassen, so wollen doch viele an deren glückseligem Ende zweifeln.

Bei dieser Compagnie wurde auch eine hungarische Hebamme in Aschen verwandelt, welche über zweitausend Kinder in des Teufels Namen getaufet. Es seind noch acht in Verhaft, dieselben seind auch schon geschwemmet und gewogen worden und halten die Hexenprobe richtig. — Eine ist dar unter, welche großen Leibes ist, und soll der leidige Satan nach Aussage der obig verbrennten Personen, mit derselben umgegangen seyn; gestern sind abermalen zwanzig gefangen worden."

Dieser grauenvolle, an Schauerscenen so reiche Proceß basirt, wie uns der Zeitgenosse und Augenzeuge jener haarsträubenden Execution berichtet, — auf der Aussage eines Schusterjungen. (!) Die Acten melden nämlich:

„Die ganze Hexenrotte ist durch Anlaß eines Schustersohnes entdecket worden. Dieser spielet eines Tags mit einem andern Knaben auf der Gassen, und sagt unter andern zu demselben auch dieses: Heute will ich den Szegedinern ein Gespäß machen, denn sie werden vermeinen, einen Regen zu bekommen; sie werden sich aber betrogen finden, ich will ihnen ein großes Wetter machen; willst Du auch mithalten?"

Jener gab zur Antwort: er könne es nicht; dieser versetzte aber: „ich will es Dir schon lehren, es ist ganz leicht;“ hat ihm auch, wessen er sich in Machung derer Wetter gebraucht, erzählet. Der andere aber sagte: „Nein ich verlange es nicht zu lernen,“ und gehen darauf von einander. Als es nun Mittag worden, und dieser Knabe mit seinen Eltern beim Essen war, da erhube sich ein grausam starkes mit Hagel vermischtes Wetter, welches die alldasigen Weingärten in Grund und Boden zerschlagen. Indessen sagte des Knaben Vater bei dem Tisch: „Dieses Wetter kann unmöglich von sich selber seyn, es muß etwas gemachtes darunter stecken;“ worauf sein Sohn ihm erzählete, was sich denselben Morgen zwischen ihm und des Schusters Sohn zugetragen hatte. Der Vater zeigete es allsogleich der Obrigkeit an; da wurde des Schusters Sohn ohne Verzug dahin gebracht und scharf examiniret, welcher gleich alles gestanden und zugleich auf unterschiedliche Personen ausgesaget. Diese wurden sodann in Verhaft gezogen, worunter auch obbemeldter Stadtrichter, sammt seinem Weibe begriffen waren, die denn auf obige Art also gleichfalls ihren wohlverdienten Lohn mit den übrigen bekommen.“

Daß übrigens ein Schusterjunge im vorliegenden Falle den Impuls zu einem solchen Monstre-Proceß gegeben, darf uns nicht allzusehr Wunder nehmen; ist es doch bekannt, das häufig selbst des Meineides Ueberwiesene im Hexenproceß als Zeugen zugelassen wurden;

denn sie konnten ja „aus Glaubenseifer" diesmal die Wahrheit sagen. — Auch der Vertheidiger, falls ein solcher überhaupt zugelassen wurde, (denn Hexerei galt ja als crimen exceptum) war verpflichtet, wenn die Angeklagte ihm etwa, eben behufs der Vertheidigung, vertrauliche Eröffnungen gemacht hatte, gegen sie als Zeuge aufzutreten.

Zur Beurtheilung des Szegediner Processes erübrigt uns noch, die hier vorkommenden Bezeichnungen: „Ober-Capitän, Lieutenant, Fähndrich und Trompeter" nach Thunlichkeit zu erklären. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die genannten Chargen sich nicht auf die von den Angeklagten thatsächlich innegehabten Lebensstellungen beziehen; wir haben es vielmehr, im vorliegenden Falle, mit Chargengraden zu thun, welche den betreffenden Personen bei der Hexenschaft, oder im Hexenheere zukamen. Nach solchen Chargen wurde auch gefoltert; ob da der Capitän oder der Trompeter besser zum Theil kam, konnte übrigens nicht ermittelt werden. Nach anderer Version wurde so lange darauf los gefoltert, bis man herausbrachte, wer die Hexen-Königin, wer der Hexen-General ꝛc. sei. Letzteres geschah im großen Lindenheim'schen Proceß (XVII. Jahrhundert), welchen Horst im Anhange zu seiner „Daemonomagie" ausführlich mittheilt. Daß hier die Bezeichnungen „Hexen-General", „Hexen-Corporal" u. s. w. sich finden, wird durch den Umstand erklärlich, daß der Inquisitor im Lindenheim'schen Proceß, im dreißigjährigen Kriege Officier bei verschiedenen Corps

gewesen, sich dann in Lindenheim niederließ, daselbst „Hexenrichter" wurde und als solcher, nachdem er kaum lesen und schreiben konnte und auch den „Maleus maleficarum" nicht kannte, sich nach seinem vormaligen Handwerke auch die Inquisition beim Hexen-Proceß einrichtete. So erklären sich diese Bezeichnungen im Lindenheimer Proceß — ganz anders aber und nicht so einfach im Szegedíner. Wir können unmöglich annehmen, daß der damalige Stadtrichter von Szegedin eben so wenig Kenntnisse von der Criminal-Praxis gehabt und auf derselben geistigen Bildungsstufe gestanden sei, wie sein würdiger College in Lindenheim, eben so wenig, daß auch er Reminiscenzen aus einem früheren Soldatenleben in seine neue Stellung herübergenommen und entsprechend verwerthet habe. Nachdem uns aber über die Persönlichkeit des Stadtrichters keine Daten vorliegen, müssen wir wohl die Erklärung für die im gedachten Hexenprocesse vorkommenden militärischen Ausdrücke anderswo suchen. Die Quellen hiefür fließen sehr spärlich. Die einzige Andeutung hierüber fanden wir in der 1656 in Großwardein erschienenen Schrift: „Disputatio theologica de lamiis et veneficis," wo es heißt: „Unter Fahnen, Trommelklang und Trompetenschall reiten die Hexen auf ihren Versammlungsort, den St. Gerhardsberg bei Ofen" (auch Blocksberg genannt). Diese Vorstellung, welche, wie wir sehen, im 17. Jahrhunderte in Ungarn herrschend gewesen und welche allen übrigen Völkern im Hexenglauben gänzlich

mangelt, hat einen entschieden militärischen Charakter und scheint im ganzen Wesen des ungarischen Volkes begründet. Denken wir an die hohe Begeisterung, mit welcher die Ungarn stets in den Krieg zogen, an ihren unerschrockenen Muth, an ihre immerwährenden Kämpfe mit dem „Erbfeind", so müssen wir zugeben, daß das kriegerische Element auch im Geistesleben jener Nation eine hervorragende Rolle zu spielen berufen ist, was eine militärische Auffassung, selbst wenn sich selbe im Volksglauben bethätigt, ganz erklärlich macht. Die Ansicht von den Hexenfahrten mit Trommelklang und Trompetenschall, welche 1656 erwähnt wird, dürfte voraussichtlich auch im Anfange des 18. Jahrhunderts noch herrschend gewesen sein und wenn dies der Fall, so kann man wohl füglich die Vorstellung von einzelnen Chargengraden im Hexen-Heere ebenfalls mit einiger Berechtigung als im Charakter des ungarischen Volkes begründet betrachten.

Mit der oben geschilderten qualvollen Hinrichtung (am 23. Juli 1728) war jedoch der Proceß keineswegs beendet. Büchner erwähnt, daß außer jenen 13 Unglücklichen noch 28 der Hexerei Verdächtige „in gefängliche Verhafft" gebracht wurden und Keyßler theilt uns mit, daß im Ganzen 34 Malefic-Personen in dieser causa zum Opfer fielen und die letzte hierher gehörige Hinrichtung durch das Feuer, im Juli des Jahres 1729, an zwei Weibern und einem Manne vorgenommen wurde. — So hat man denn zu Anfang des 18. Jahrhunderts

nach allen Regeln des „Malleus maleficarum“ (1487) einen Proceß geführt, der ein volles Jahr hindurch ganz Szegedin in peinlichste Aufregung versetzte, der fast ein halbes Hundert Menschen auf die Folter brachte, dem 34 Personen zum Opfer fielen, die da lebendigen Leibes verbrannt wurden und — der auf der albernen Aussage eines Schusterjungen basirte.

Daß im Csongrader Comitate überhaupt für Hexenglauben und Hexenproceß ein ergiebiger Boden gewesen, erhellt aus dem Umstande, daß es, wie uns Kohl in seiner „Reise in Ungarn“ (Dresden 1842, II. Abth., S. 369) mittheilt, bei Szegedin eine Insel in der Theiß gibt, die „Boszorkany sziget“, deutsch „Hexeninsel“ genannt wird. Auf dieser wurde, wie dieselbe Quelle angibt, noch im Jahre 1746 eine Frau von vornehmem Stande, nachdem ihr ein förmlicher Proceß gemacht, als Hexe verbrannt. Die Urenkel dieser Frau lebten noch bis zum Jahre 1840.

Wir erwähnen noch vom übrigen Ungarn Hexenprocesse aus dem 18. Jahrhundert: 1739 um Arad und Gyula,[1]) 1741 in der freien Stadt Karpfen im Sohler Comitate,[2]) 1743 in Horenicz im Trentschiner Comitate,[3]) 1744 abermals in Karpfen [großer Proceß][4])

---

[1]) Feßler: Geschichte der Ungarn, X. Bd., S. 271.

[2]) Csaplovics: „Gemälde von Ungern“, II. Th., S. 197.

[3]) Csapl.: S. 197.

[4]) Schlözer: „Kritische Untersuchungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen“, S. 297.

und 1745 im Szathmárer Comitate.[1]) — In den folgenden Jahren macht sich bereits der Einfluß Maria Theresia's auf das Justizwesen in entschiedener Weise geltend und wir können daher nicht umhin, an dieser Stelle, die hervorragenden Verdienste der großen Kaiserin um die Beschränkung und endliche Aufhebung der Hexenprocesse in Oesterreich in Kurzem zu skizziren.

Schon im December 1754 hatte Maria Theresia befohlen, abergläubische Erzählungen aus den Kalendern wegzulassen, und den Verkauf derjenigen, in welchen solche enthalten waren, zu verbieten.[2]) Drei Monate später (am 1. März 1755) aber traf Maria Theresia eine noch bei weitem wichtigere Verfügung. Es komme häufig vor, ließ sie verkünden, daß man in der Leichtgläubigkeit so weit gehe, dasjenige, was durch einen Traum oder die eigene Einbildungskraft, oder endlich durch betrügerische Leute vorgespiegelt wurde, als die Wirkung von Gespenstern oder Hexerei anzusehen. Ja man messe sogar Leuten, welche sich als vom Teufel besessen ausgeben, allsogleich Glauben bei und werde hierin von einigen vorurtheilsvollen Geistlichen noch bestärkt. So doch erst vor Kurzem in Mähren (in Folge des damals stark verbreiteten Vampyrglaubens) die Sache

---

[1]) Csapl.: S. 197.

[2]) Verordnungen von 2. und 7. Dezember 1754. Supplementum Codicis Austriaci. Tom. V. pag. 909, 911. Kropatschek: Sammlung aller Verordnungen und Gesetze von 1740—1780. II. S. 410, 412.

so weit getrieben worden, daß Geistliche verschiedene Leichen unter dem Vorwande, daß sie mit der „Magia posthuma“ behaftet gewesen, aus dem Friedhofe ausgegraben und verbrannt hätten, während durch die später eingeleitete Untersuchung dargethan wurde, daß hiebei gar nichts Unnatürliches vorgekommen sei. [Zur Zeit, als der Hexen-Glaube bereits nachgelassen, breitete sich jener an Vampyre immer mehr aus und machte besonders in Ungarn bedeutendes Aufsehen.][1]) Auf's strengste wurde der Geistlichkeit für die Zukunft ein so eigenmächtiges Verfahren untersagt. Wenn ein Fall vorkommen sollte, in welchem es um Gespenster, um Hexerei, Schatzgräberei oder einen angeblich vom Teufel Besessenen sich handle, dann müsse die Anzeige an die betreffende weltliche Behörde erstattet werden. Mit Beiziehung eines vernünftigen Arztes habe dieselbe die Sache zu untersuchen und nachzuforschen, ob ein und welcher Betrug darunter verborgen und wie der Betrüger zu strafen sei. (Suppl. Cod. Austr. Tom. V., pag. 935, f. Kropatschek,

[1]) Es sind uns hierüber zahlreiche Nachrichten erhalten: In Büchner's „Miscellanea“ aus dem Jahre 1728, S. 1134 bis 1142; in Augustin Calmet's († 1757) „Ueber den Vampyrglauben in Ungarn, Mähren ꝛc.“, deutsch 1751; in Jorn's „Lexicon der k. k. Medicinal-Gesetze“ (Prag, 1790), I. Th., Art. Blutsauger; in Schwartner's „Statistik von Ungern“, III. Th., S. 486; in Csaplovics „Gemälde von Ungern“, II. Th., S. 277; im „österreichischen Geschichts-Archive“, Jahrg. 1830, S. 519, 524—531; in der „österr. Encyclopädie“ (Wien, 1826), 5. Bd., S. 510—511 ꝛc. ꝛc.

III. Th., S. 172, 173.) Gleichzeitig wurde der fernere Verkauf der sogenannten Traumbücher verboten. Im November 1766 kam Maria Thersia noch umständlicher darauf zurück. In ausführlicher Belehrung suchte sie vor Allem die Bevölkerung aufzuklären über das Thörichte des Wahnglaubens an Zauberer und Hexen. Das Verfahren gegen diejenigen, welche solch' geheimer Künste sich berühmten, wurde mit Genauigkeit vorgeschrieben und ihr Verschulden mit strenger Bestrafung belegt. (Patent vom 5. November 1766. Suppl. Cod. Austr. Tom. VI., pag. 950—958. Kropatschek, V. Th., S. 138—157.) Und gewissermaßen als Ergänzung hiezu kann das Edict der Kaiserin vom 23. Juni 1775 angesehen werden, durch welches die Beschäftigung mit Alchymie aufs strengste untersagt wurde.[1])

Dem Uebertreter dieser gesetzlichen Vorschrift wurde nicht nur mit Einziehung all' seiner Güter gedroht, sondern er sollte, was seine sonstige Bestrafung anging, den Räubern gleichgeachtet werden. Diesen Gesinnungen und Anschauungen blieb Maria Theresia auch in ihren späteren Lebensjahren treu. Noch ein Jahr vor ihrem Tode ließ sie dem obersteirischen Landvolke dessen abergläubische Gebräuche in der Johannisnacht bei schwerer Strafe untersagen. Die Verordnung, datirt vom 3. Novem-

[1]) Vergleiche darüber J. Sváteks „Culturhistorische Bilder aus Böhmen" (Wien, Braumüller 1879), welche in einem eigenen, vorzüglich gearbeiteten Abschnitte „Die Alchemie in Böhmen" behandeln.

der 1779, lautet: „Die abergläubischen Gebräuche des obersteirischen Landvolkes, mittels des in der Johannisnacht üblichen Läutens, und abergläubischer Grabung, dann Anheftung der Wurzeln, Kräuter und Blumen an die Hausthüren und Fenster, werden bei schwerer Strafe verboten.“ [1]) Aber trotz des energischen Vorgehens seitens der Regierung, spuckte doch der Hexenglaube fort an allen Ecken und Enden des ungarischen Reiches und bald da, bald dort wurde gebadet, geschwemmt, gewogen, gefoltert und schließlich verbrannt, wer nach klugem Richterspruche als Hexe oder Hexenmeister befunden wurde. So erzählt uns Csaplovics im „österreichischen Geschichts-Archive“, Jahrgang 1830, S. 519, 524, 531, eine Reihe von ungarischen Hexenprocessen aus den Jahren 1756—1766. Stephan von Sándor berichtet im 10. Bändchen seines Sokféle [Allerhand] (Pest, 1808, S. 105), wie er selbst im Jahre 1775 einer Hexen-Execution zugesehen habe. Es wollte nämlich im Sommer jenes Jahres durchaus nicht regnen. Die Einwohner schrieben die Dürre ohne weiters den Hexen zu. Daher begannen die Richter mit Vorwissen des Stuhlrichters und d-s Plebans, alle armen alten Weiber

[1]) Vergleiche darüber Arneth's „Geschichte Maria Theresia's“, IX. Bd. (Wien, Braumüller 1879), S. 395 ff. und August Silberstein's hochinteressante Abhandlung über „Teufel und Hexen in Geschichte und Sage“ in seinen „Denksäulen im Gebiete der Cultur und Literatur“, S. 165—240 (Wien, Braumüller 1879.)

im Dorfe einzufangen und schleppten sie an den Waagfluß. Einzeln tauchte man sie in das tiefe Wasser, und wenn eine darunter nicht sogleich sinken wollte, ward sie für eine Hexe erklärt und ins Comitatsgefängniß geschickt. Hier wurde sie eine Zeit lang eingesperrt gehalten und endlich vorgerufen, streng examinirt, mit Peitschenhieben zu allerhand Geständnissen gezwungen, daß sie einst diesem oder jenem Mädchen durch abergläubische Mittel zum Manne verhelfen wollte und dergleichen, so daß die Arme am Ende selbst glaubte, hexen zu können. Die Folge davon war, daß man einen Haufen aufthürmte, die erklärte Hexe obendrauf band und ohne weiters verbrannte. — Johannes Scherr bemerkt in seiner trefflichen „Cultur- und Sittengeschichte“[1]) am Schlusse des Capitels über „Zauberwesen und Hexenproceß“ (2. Buch, Cap. 8, S. 382), daß noch im letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts der Hexenproceß in Ungarn florirte, der Hexenglaube aber noch heute üppig im Volke wuchert. Die letztere Behauptung fanden wir mehrfach bestätigt und möge zum Schlusse hier ein eclatanter Beweis hierfür Platz finden: Einem in Pest erscheinenden Blatte zufolge wird vom August des Jahres **1874** aus zwei Ortschaften in Ungarn berichtet: Im Marmaroser Comitate hielt im Sommer des Jahres 1874 die Dürre sehr lange an und die Bauern von Dombo zerbrachen sich die Köpfe darüber, was wohl Schuld

[1]) Bei Otto Wigand in Leipzig gelangte soeben die 7. Auflage zur Ausgabe.

daran sein könne. Sie brachten endlich heraus, daß die Dürre von vier alten Weibern über ihr Dorf heraufgehext worden sei. Sie schleppten dann sofort die „Hexen" an das hohe Ufer, um sie ohne Weiteres ins Wasser zu werfen, damit sie die Hexenprobe bestehen. Nach vielem Bitten und Jammern wurde ihnen gestattet, selber in's Wasser zu gehen, nicht von oben hinunter geworfen zu werden. Alle vier stellten sich dann dicht neben einander und blieben im Wasser bis — Nachmittags wirklich ein schwerer Regen fiel. Aber eben deshalb galt es den Bauern nun erst recht für ausgemacht, daß jene alten Weiber Erzhexen seien. Nun ist die eine wahnsinnig geworden, eine zweite ist fortgelaufen, die beiden anderen halten sich versteckt, um nicht abermals einer Hexentaufe anheimzufallen. Die Domboer Bauern thaten dann noch ein Uebriges, indem sie die Kirchenglocken in's Wasser tauchten, damit der Regen anhalte. — In Kráßnáhora fand fast um dieselbe Zeit eine allgemeine Hexentaufe statt. Unter Glockengeläute mußten sämmtliche Frauen und Mädchen des Dorfes sich an den Fluß begeben und in's Wasser gehen, damit man erkenne, welche Hexen seien; diese, so meinte man, würden sicherlich ersaufen. Glücklicherweise ist keine ertrunken.[1]) — In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts haben in und um Szegedin keine Hexenprocesse mehr stattgefunden, der Aber-

[1]) Diese und noch mehrere andere Hexenprocesse aus dem Jahre 1874 werden mitgetheilt im „Globus", Zeitschrift für Länder und Völkerkunde, 26. Bd., 1874, Nr. 19, S. 298 ff.

glaube schwand immer mehr und mehr in der Bevölkerung und machte einer geistigen Reife und Kraft Platz, welche gepaart mit unermüdlichem Fleiße die Stadt bald zu einer Machtvollkommenheit emporhob, daß sie den ersten Städten des Reiches zugezählt werden mußte; es entwickelte sich ein gesunder Volksgeist, ein frisches, reges Leben, ein Aufschwung in Handel, Industrie und Gewerbe und nur wenige Decennien genügten den Bewohnern des Alföld, sich durch eigene Kraft auf eine geistige Bildungsstufe zu erheben, welche eine bei weitem längere Bildungszeit erwarten ließe, sich einen bedeutenden Wohlstand — der Reichthum der Szegediner Fischercolonie war sprichwörtlich — zu erwerben, kurz jene hervorragende Stellung im Staate zu erlangen, welche sie inne gehabt, bis dieselben Fluthen, die ihnen einst eine Quelle des Reichthumes und Wohlstandes gewesen, mit einem Male — Tod und Verderben brachten.

24246.52
Ein Szegediner hexenprocess;
Widener Library 003520090
3 2044 089 038 079